



GEMEINDEAMT

LERMOOS

A-6631 Lermoos
Unterdorf 15

Telefon 05673/2315
Telefax 05673/2315-4
gemeinde@lermoos.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lermoos vom 16.12.2019 über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Lage der Trennstelle (Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation) wird wie folgt festgelegt.

- a) Die Trennstelle wird mit 1,0 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes, gemessen von der Grundstücksgrenze, festgelegt.

Abweichend von der Festlegung der Trennstelle gemäß lit. a. gilt Folgendes:

- b) Für Gebäude im Freiland bzw. auf landwirtschaftlichen Sonderflächen ist die Trennstelle der nächstgelegene Schacht der öffentlichen Kanalisationsanlage.
- c) Liegen zwischen dem öffentlichen Sammelkanal oder der öffentlichen Anschlussleitung und dem zu entwässernden Grundstück weitere Grundstücke, befindet sich die Trennstelle auf dem Grundstück, das dem öffentlichen Sammelkanal bzw. öffentlichen Anschlusskanal am nächsten liegt, wobei Absatz a) sinngemäß anzuwenden ist.
- d) Befinden sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze Gebäudeteile, wird als Trennstelle die Grundstücksgrenze festgelegt.
- e) Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation über Rohrabzweiger (=Anschlussstelle), so ist die Trennstelle vom Grundstückseigentümer als Revisionsschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück zwischen Anschlusskanal und Grundleitung auszuführen.
- f) Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation über ein Schachtbauwerk (=Anschlussstelle) der öffentlichen Kanalanlage gilt im Allgemeinen lit. e). Ist die Summe der Länge aus Anschlussleitung und Grundleitung geradlinig nicht mehr als 20 Meter, so kann der Revisionsschacht an der Trennstelle entfallen. In diesem Fall bildet die Trennstelle eine gedachte Schnittlinie an der betreffenden Stelle.
- g) Im Falle eines Anschlusses gemäß lit. d) – Gebäudeteil direkt an der Grundgrenze – ist die Trennstelle vom Grundstückseigentümer als Putzstück, unmittelbar nach dem Durchtritt der Anschlussleitung durch das betroffene Gebäudeteil, auszuführen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung der Gemeinde Lermoos über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage“ vom 22.03.1988 außer Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2019

Abgenommen am: 03.01.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink is written over a circular official stamp. The stamp is light blue and contains the text "Gemeinderat Lermoos" around the top edge, "Bm. Reulle" in the center, and "Trot" below it. The year "2020" is visible at the bottom of the stamp.